

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Gemeinde Groß-Zimmern

§ 1 Grundsatz

- (1) Im Hallenbad soll der Badegast Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Mit dem Betreten des Hallenbades erkennt der Badegast die nachfolgenden Bestimmungen der Haus- und Badeordnung an. Sie sind für alle Besucher verbindlich und dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.
- (3) Vor den festgesetzten Badezeiten oder nach Kassenschluss ist der Zutritt zum Bad nicht gestattet.

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann gestattet. Die Zulassung von Schulklassen, schwimmsporttreibenden Vereinen, anderen geschlossenen Gruppen sowie von Sportveranstaltungen wird durch besondere Überlassungsbedingungen durch den Gemeindevorstand geregelt.
- (2) Ausgeschlossen sind:
 - a) Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten;
 - b) Personen, die unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen.
- (3) Der Zutritt zum Bad kann weiterhin solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.
- (4) Kinder bis 7 Jahre sind nur in Begleitung einer aufsichtsberechtigten Person über 18 Jahre zugelassen, ebenso Behinderte, die ohne Begleitung besonderen Gefahren ausgesetzt sind.
- (5) Zur Besichtigung des Bades ist die Erlaubnis des Gemeindevorstandes erforderlich.

§ 3 Eintritt

- (1) Für die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ist das in der Gebührenordnung festgesetzte Entgelt zu zahlen.
- (2) Die Eintrittskarte ist am Kassenautomaten des Hallenschwimmbades zu lösen.
- (3) Die Eintrittskarte berechtigt zur Benutzung des Bades. Sie ist auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen.
- (4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorengegangene oder nicht ausgenutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.
- (5) Für Schulen wird der Eintritt über Benutzungsnachweise durch die Gemeindeverwaltung abgerechnet.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Gemeindevorstand festgesetzt und am Eingang des Hallenbades sowie öffentlich bekanntgemacht. Kassenschluss ist jeweils eine Stunde vor Ende der Badezeit.
- (2) Bei Störungen, betrieblichen Notwendigkeiten, Veranstaltungen usw. bleiben Änderungen der Öffnungszeiten vorbehalten.
- (3) Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für die Besucher gesperrt werden.
- (4) Das Bad bleibt geschlossen:
An allen gesetzlichen Feiertagen;
von 24. Dezember bis 31. Dezember;
am Rosenmontag und Fastnachtdienstag;
am Kerbmontag.

§ 5 Badezeiten

- (1) Die Benutzung des Hallenbades ist im Rahmen der vom Gemeindevorstand festgesetzten Öffnungszeiten unter Beachtung der Einlasszeiten (siehe Ziffer 3) zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Die Badezeit kann nicht unterbrochen werden.
- (3) Der Einlass in das Hallenbad wird eine Stunde vor Schluss der Badezeit eingestellt.

§ 6 Aufbewahrung von Wertsachen und Geld

Für mitgebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung (Badehose, Badeanzug, Bikini, Burkini) gestattet.
- (2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden.
- (3) In den nicht zu Badezwecken dienenden Räumen und Gängen ist der Aufenthalt in Badekleidung nicht gestattet.

§ 8 Verhalten im Bad

- (1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand, Sitte, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung aufrechterhalten werden. Störungen und Belästigungen anderer Besucher sind zu unterlassen. Alle Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Verunreinigungen und Schäden sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden.
- (2) Die Barfußgänge dürfen nur barfuß betreten werden.
- (3) Der Badegast hat vor dem Betreten der Schwimmhalle im Vorreinigungsraum unter den Brausen eine gründliche Körperreinigung mit Seife vorzunehmen.

- (4) Das Schwimmerbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden. Ausgenommen bei Schwimmunterricht unter Aufsicht von Lehrern, Übungsleitern oder den Schwimmmeistern.
- (5) Es ist nicht gestattet:
- a) zerbrechliche Gefäße, Glasflaschen jeglicher Art (auch Haarwaschmittelflaschen), Getränke, Esswaren, Musikboxen, Handys und Musikinstrumente mit in die Halle zu nehmen;
 - b) Rauchen sowie der Genuss von Kaugummi im Garderoben- und Badebereich
 - c) Schwimmflossen, Luftmatratzen, Taucherbrillen, Schnorchel, Bälle, Autoreifen oder ähnliches zu verwenden. Ausnahme Kurzflossen und Paddles für Sportschwimmer.

Als Schwimmhilfe sind nur aufblasbare Schwimmflügel, Schwimmgürtel oder Schwimnudeln erlaubt;

- d) Badezusätze und Seife in der Schwimmhalle zu verwenden;
 - e) Das Einölen und Einfetten des Körpers vor dem Schwimmen;
 - f) Belästigung anderer Badegäste, z.B. durch Untertauchen, ins Wasser stoßen, Lärm oder durch sportliche Übungen und Spiele;
 - g) in der Schwimmhalle zu rennen, an den Einsteigleitern, Treppen und Haltestangen zu turnen;
 - h) das Ausspucken auf den Fußboden oder in das Schwimmbecken;
 - i) das Belegen der Warmebänke und des Beckeneingangs mit Badekleidung und Badewäsche.
- (6) Das Hineinspringen in das Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken ist mit Ausnahme von den Startblöcken an der Stirnseite des Schwimmbeckens, wenn Badegäste behindert werden, nicht gestattet.
- (7) Die Badekleidung darf im Schwimmerbecken weder ausgewunden noch ausgewaschen werden. Hierfür sind besondere Waschbecken im Umkleideraum vorgesehen.
- (8) Nach Beendigung des Bades ist die Umkleidekabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- (3) Die Schwimmmeister oder die Vertreter sind befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen und trotz Ermahnung die Bestimmungen der Badeordnung missachten oder den Anweisungen des Badepersonals nicht nachkommen, aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (6) Die Schwimmmeister üben im Hallenbad das Hausrecht aus.

§ 10

Kleideraufbewahrung

- (1) Die Kleidungsstücke sind in den dafür vorgesehenen mit Pfandschlössern versehenen Garderobenschränken aufzubewahren.
- (2) Bei Verlust des Garderobenschrankechlüssels ist der in der Gebührenordnung vorgesehene Kostenersatz zu leisten.
- (3) Wertgegenstände werden vom Personal nicht aufbewahrt.

§ 11

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse oder bei der Badleitung abzugeben. Die Behandlung der Fundgegenstände richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr.
- (2) Für Schäden irgendwelcher Art, die den Besuchern aus der Benutzung des Bades und dessen Einrichtungen entstehen, haftet die Gemeinde nur, wenn ihr oder dem Badepersonal grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.
- (3) Bei Schadensfällen ist dem Badepersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen.
- (4) Schäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind von der Haftung der Gemeinde ausgenommen.
- (5) Die Badegäste haften gegenüber der Gemeinde für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Bades und der Einrichtungen sowie für den Verlust von Gegenständen.
- (6) Für in den Garderobenschränken aufbewahrte Kleider, Wertsachen und Bargeld haftet die Gemeinde bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nur bis zum Betrag von EURO 100,--.

§ 13

Schadenersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Anlagen oder Geräte des Bades beschädigt oder zerstört, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 14

Wünsche und Beschwerden

Anregungen, Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badepersonal entgegen. Kann berechtigten Wünschen nicht sofort entsprochen werden oder ist bei Beschwerden sofortige Abhilfe nicht möglich, so ist die Verwaltung zu unterrichten.

§ 15

Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Haus- und Badeordnung stehen dem Benutzer Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Form zu. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird die Badeordnung vom 20. Dezember 1989 aufgehoben.

Groß-Zimmern, den 15.12.2025

(Siegel)

Für den Gemeindevorstand

gez. Pullmann

Mark Pullmann, Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende Neufassung der Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Gemeinde Groß-Zimmern am 28.01.2026 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter www.gross-zimmern.de bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im Zimmner Bläadsche unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ am 05.02.2026 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Groß-Zimmern, 05.02.2026

(Siegel)

gez. Pullmann

Mark Pullmann, Bürgermeister